VERTRAG

zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Erfüllung von verstärkten Anforderungen an die Statistiken über den Öffentlichen Sektor

1. Das ESVG 2010[1] bringt Änderungen in der Abgrenzung und Darstellung des Sektors Staat. Durch die Kommissionsmitteilung über ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken[2] sowie die Sixpack-Haushaltsrichtlinie[3] haben sich die Anforderungen an die bisherige Berichterstattung intensiviert. Zusätzlich sind verstärkt Informationen über den gesamten Öffentlichen Sektor[4] bereit zu stellen.

2. Die Bundesanstalt Statistik Österreich erbringt in den Jahren 2024 und 2025 folgende Leistungen, um die verstärkten Anforderungen an die Statistiken über den Öffentlichen Sektor zu erfüllen:

 Wartung und Weiterentwicklung der bestehenden Webformulare (UGB, VRV 2015) zur Sicherstellung der vollständigen Aufarbeitung aller außerbudgetären Einheiten des Sektors Staat gemäß ESVG 2010.

 Systematische Aufbereitung von ESVG-Informationen über Öffentliche Unternehmen für die jährliche Beantwortung des Eurostat-Fragebogens „government controlled units classified outside general government".

 Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen aus der Sixpack-Haushaltsrichtlinie, insbesondere von Kapitel II (Öffentliches Rechnungswesen und Statistik) und Kapitel VI (Transparenz der Öffentlichen Finanzen und umfassender Anwendungsbereich des Haushaltsrahmens – Veröffentlichung der Monats-, Quartals- und Jahresindikatoren auf www.statistik.at).

 Monitoring und enge Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Entwicklung europäischer doppischer Rechnungslegungsstandards (EPSAS).

3. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Bundesanstalt Statistik Österreich entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Bundesanstalt Statistik Österreich unmittelbar oder mittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der Leistungen zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe Pauschalvergütung für die in Punkt 2 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt für das Jahr 2024 EUR 228.008, -- und für das Jahr 2025 EUR 239.404, --.

[1] Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

[2] Mitteilung der Kommission vom 15. 4. 2011 (KOM(2011) 211 endgültig) an das Europäische Parlament und den Rat über ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken

[3] Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

[4] Der Öffentliche Sektor setzt sich aus dem Sektor Staat und den Öffentlichen Unternehmen zusammen.

Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

4. Die Auszahlung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

6. Die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen". Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen („Nutzungsrechte“) nicht zur Anwendung kommt.

7. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

[redacted]

Wien, am 13.9.2023

Wien, am 21.9.2023

Allgemeine Vertragsbedingungen

(Fassung: 25.5.2018)

1. Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner/Vertragspartnerinnen ist nur, was schriftlich vereinbart ist (§§ 884, 886 ABGB). Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

Der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn/sie der/die Auftraggeber/Auftraggeberin nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der/die Auftragnehmer/ Auftragnehmerin bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er/sie sich zur Erbringung seiner/ihrer Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm/ihr zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen einzusetzen, die zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

3. Benachrichtigungspflichten

Sobald dem/der Auftragnehmer/Auftragnehmerin irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er/sie den/die Auftraggeber/ Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm/ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

4. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem/die Auftraggeber/Auftraggeberin hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer/ Auftragnehmerin eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der/die Auftraggeber/Auftraggeberin nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

5. Mängel

Der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an den/die Auftraggeber/Auftraggeberin über dessen/deren Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den/die Auftraggeber/Auftraggeberin vorzunehmen.

Diese Verpflichtung des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin erlischt, sofern der/die Auftraggeber/ Auftraggeberin ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin -verglichen mit der anderen Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und kommt der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin in der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den/die Auftraggeber/Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der

Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche – folgendes:

a) Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin den Anspruch auf das vereinbarte Auftragsentgelt; bereits empfangene Beträge hat der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. vom Tag des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

b) Ist der Mangel geringfügig, hat der/die Auftraggeber/Auftraggeberin Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.

c) Ist in den Fällen lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch einen/eine Dritten/Dritte möglich, hat der/die Auftraggeber/Auftraggeberin gegen den/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das vereinbarte Auftragsentgelt, im Falle der lit. b die Preisminderung übersteigt.

Die Ansprüche nach lit. a) bis c) können bei sonstigem Ausschluss nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist jedenfalls aber zumindest innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den/die Auftraggeber/Auftraggeberin gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung 1 (ein) Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung frühestens jedoch zwei Jahre nach Übergabe des Werkes an den/die Auftraggeber/Auftraggeberin

6. Dienst- und Subwerkverträge

Werden vom/von der Auftragnehmer/Auftragnehmerin im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er/sie als Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder Werkbesteller/Werkbestellerin zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem/ihrem Namen und auf seine/ihre Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin. Der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin haftet für das Verschulden aller Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

7. Nutzungsrechte

Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen - dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte -, steht ausschließlich dem/der Auftraggeber/Auftraggeberin zu.

8. Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin hievon unverzüglich den/die Auftraggeber/Auftraggeberin zu verständigen und – dessen/deren Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie sein/ihr Recht aus der Anmeldung dem/der Auftraggeber/Auftraggeberin zu übertragen.

9. Zessionen u. dgl.

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem/der Auftraggeber/Auftraggeberin gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin erfolgt daher nicht.

10. Stornierung

Der/die Auftraggeber/Auftraggeberin ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gem. Z. 11 nicht vor, hat der/die Auftraggeber/Auftraggeberin dem/der Auftragnehmer/ Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 v.H. des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteiles zu bezahlen.

11. Rücktritt

Der/die Auftraggeber/Auftraggeberin ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn über das Vermögen des/der Auftragnehmers/ Auftragnehmerin das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;

b) wenn der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den/die Auftraggeber/Auftraggeberin gänzlich oder nahezu ohne Wert. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;

c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der/die Auftraggeber/Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat;

d) wenn der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin ohne die gemäß Z. 6 erforderliche Zustimmung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin einen Subwerkvertrag schließt;

e) wenn der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin unmittelbar oder mittelbar einem Organ des/der Auftraggebers/Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;

f) wenn der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin selbst oder eine von ihm/ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Z. 2 verletzt;

g) wenn der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin – sind es mehrere, auch nur einer/eine von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

h) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, eine solche ist insbesondere jede Verletzung der vertraglichen Verpflichtung, wenn sie nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt.

i) wenn der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin Handlungen gesetzt hat, um den/die Auftraggeber/
Auftraggeberin Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den/die Auftraggeber/Auftraggeberin nachteilige gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat.

Erklärt der/die Auftraggeber/Auftraggeberin nach den vorstehenden Bestimmungen seinen/ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt (Pauschalvergütung/Honorar und der allenfalls vereinbarten Kostenvergütung), soweit er/sie nicht bereits eine für den/die Auftraggeber/Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Teilanspruch auf das Auftragsentgelt nicht besteht, hat der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin dem/die Auftraggeber/Auftraggeberin bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. rückzuerstatten. Kann der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin nachweisen, dass ihn/sie am Eintritt des Rücktrittsgrundes kein Verschulden trifft, erfolgt die Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 v.H. p.a. ab dem Tag des Empfangs der Beträge an gerechnet.

Soweit den/der Auftragnehmer/Auftragnehmerin am Eintritt der Rücktrittsgründe ein Verschulden trifft, hat der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin dem/der Auftraggeber/Auftraggeberin auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen/eine Dritten/Dritte erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

12. Mehrere Auftragnehmer/Auftragnehmerinnen

Sofern mehrere Auftragnehmer/Auftragnehmerinnen vorhanden sind, haften diese dem/der Auftraggeber/
Auftraggeberin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

13. Überschreitung der Leistungsfrist

Sofern im besonderen Vertragsteil nichts Abweichendes bedungen ist, hat der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist, 1 v.T. des Auftragsentgeltes als Vertragsstrafe zu bezahlen.

Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er/sie den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird, ist die Vertragsstrafe – unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den/die Vertragspartner/Vertragspartnerin zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.
Hat der/die Auftragnehmer/Auftragnehmerin seine/ihre Verpflichtungen auf eine der in
Z. 11 lit. d, e und f dargestellte Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat der/die Auftraggeber/Auftraggeberin gegen ihn/sie Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 v.H. des vereinbarten Auftragsentgeltes.

KALKULATION
"Zusatzanforderungen Öffentlicher Sektor", 2024 und 2025

in EURO

Stand: 09.2023

	2024			2025		
	Stundensatz in €	Anzahl Stunden	Kosten in €	Stundensatz in €	Anzahl Stunden	Kosten in €
PERSONAL	91,84	2 340	214 906	96,43	2 340	225 646
SACHKOSTEN			13 103			13 758
GESAMTKOSTEN			228 008			239 404

[redacted]

